

GESAMTVERTRAG

Vom 11. Dezember 2003
ergänzt am 29. März 2004

zwischen

der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL),
Hamburg

und

dem Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. (VPRT), Berlin,
der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR), München

Teil I

Vergleich in den laufenden Verfahren

1. Präambel

Die Parteien führen einen Rechtsstreit um die Angemessenheit der Vergütung, die die privaten Hörfunkunternehmen für die Sendung von erschienenen Tonträgern der GVL schulden. Das Verfahren ist derzeit beim Bundesgerichtshof unter dem Aktenzeichen I ZR 41/03 anhängig. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 ist ein weiteres Verfahren vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt nach dem WahrnG unter dem Aktenzeichen Sch-Urh 35/02 anhängig. Die Vergütungszahlungen der Mitglieder des VPRT und der APR an die GVL erfolgen auf Basis einer Interimsvereinbarung zwischen den Parteien aus dem Jahr 1994 als Akontozahlungen.

2. Vergleichsgegenstand

Mit diesem Gesamtvertrag schließen die Parteien einen Vergleich, der die vorgenannten Verfahren erledigt.

Teil I der umfassenden Einigung regelt die Vergleichsbasis und die Behandlung der Mehrforderungen der GVL für die Jahre 1994 bis 2002. Bestandteil ist unter Nr. 4 eine Anpassungsklausel des neuen Gesamtvertrages entsprechend Teil II rückwirkend zum 1. Januar 2003, wenn die in Nr. 4 aufgeführten Umstände eintreten.

Teil II der Einigung beinhaltet den Gesamtvertrag ab 1. Januar 2003 nebst seinen Anlagen. Ein höherer Abgeltungssatz für eine Repertoirenutzung über 80 Prozent wird nicht eingeführt; der GVL-Tarif für Mehrkanaldienste bleibt unberührt. Die Steigerung der Vergütung der GVL nach dem neuen Gesamtvertrag gegenüber dem alten Gesamtvertrag beträgt 17,8 Prozent.

3. Pauschale Nachzahlungen 1994 bis 2002

Für die Vergangenheit zahlen die Sendeunternehmen pauschal einen Zuschlag auf die in der Vergangenheit gezahlten Beträge, nämlich

- 1994, 1995 und 1996 je 12 Prozent,
- 1997, 1998 und 1999 je 15 Prozent,
- 2000, 2001 und 2002 je 17,8 Prozent.

Sendeunternehmen, die in den einzelnen Jahren des genannten Zeitraums mehr als 20 Prozent von der gemeldeten Bruttowerbung für Handelsvertreter abgezogen haben, zahlen den bisherigen Abgeltungssatz für den Betrag der Abzüge über 20 Prozent zuzüglich der vorstehenden Zuschläge.

Die Zahlungen sind entsprechend der Interimsvereinbarung zwischen den Parteien zinslos und fällig am 30. November 2003. Auf Zahlungen bis zu diesem Datum gewährt die GVL ein Skonto von zwei Prozent.

Den Sendeunternehmen ist es erlaubt, Ratenzahlung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu leisten. Offene Forderungen bis zum 30. Juni 2004 werden mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszins, offene Forderungen ab dem 1. Juli 2004 mit dem gesetzlichen Verzugszins verzinst.

4. Übergangsregelung 2003

Die Sendeunternehmen melden die Umsätze für das Jahr 2003 nach den bisherigen und nach den neuen Regeln.

Die Meldungen und Zahlungen der Sendeunternehmen im Jahr 2003 sind bis zum Abschluss dieses Vertrages auf Basis der Interimsvereinbarung erfolgt. Auf dieser Basis wird auch eine Jahresabrechnung durch die Sendeunternehmen erstellt. Daneben rechnen die Sendeunternehmen nach den neuen Bestimmungen nach Teil II dieses Vertrages ab und zwar mit der Jahresabrechnung entsprechend Teil II Anlage A Nrn. 5, 6. Die Sendeunternehmen belegen die Abrechnung durch ein Testat nach Teil II Anlage A Nr. 6. Mit der Abrechnung wird die Zahlung der Differenz zwischen der Zahlung nach der Interimsvereinbarung für das Jahr 2003 und der sich aus der Jahresrechnung ergebenden Zahlung an die GVL fällig.

Die Vermarkter leiten der GVL in der Frist der Regelungen in Teil II Anlage A Nrn. 5, 6 eine Abrechnung der Beträge, die sie für 2003 nach den neuen Bestimmungen hätten leisten müssen, zu. In der Frist der Regelungen in Teil II Anlage A Nr. 6 wird ein Testat der Meldung eingereicht. Die Vermarkter haben für das Jahr 2003 keine Zahlungen zu leisten; die Sendeunternehmen leisten die auf sie entfallenden Vergütungen in voller Höhe aber mit den pauschalen Abzügen, wie sie nach Teil II Anlage B Nr. 2 für den Fall der Abgeltung durch die Vermarkter vereinbart sind, nach.

Ergibt sich, dass die Summe der Bemessungsgrundlage nach der neuen Berechnungsmethode aller unter den Gesamtvertrag fallenden Radioanbieter im Schnitt des Jahres 2003 um mehr als 0,6 Prozent von der Summe der Bemessungsgrundlage nach der alten Berechnungsmethode abweicht, ist der Gesamtvertrag anzupassen. Die Anpassung soll so erreicht werden, dass die Regelungen zu den Akquisitionsaufwendungen derart geändert werden, dass weder eine Erhöhung noch eine Absenkung der Summe der Bemessungsgrundlage aller unter den Gesamtvertrag fallenden Radioanbieter gegenüber der Berechnung nach dem alten Gesamtvertrag erfolgt.

5. Prozessuale Erklärungen

Die Verbände nehmen die Nicht-Zulassungsbeschwerde beim BGH und das neue Schiedsstellenverfahren zurück. Wechselseitig wird die Erstattung der außergerichtlichen Kosten ausgeschlossen; für den Gerichtskostenausgleich zahlen APR und VPRT als Gesamtschuldner an die GVL 33.000,00 €.

6. Aufheben der Interimsvereinbarung

Die Interimsvereinbarung zwischen den Parteien von 1994 tritt außer Kraft.

7. Sonstiges

Die GVL hat den Standpunkt der Verbände zur Kenntnis genommen, wonach diese den materiellen Gehalt des Vergleichs in allen seinen Teilen entsprechend der zunächst von den Parteien intendierten Laufzeit bis zum 31. Dezember 2010 bewertet haben. Die GVL nimmt weiter zur Kenntnis, dass im Falle der Kündigung vor dem 31. Dezember 2010 die Verbände entsprechend dem Urteil des BGH I ZR 132/98 für die Zukunft den Gleichbehandlungsgrundsatz im Hinblick auf die Zahlungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vergütungsmindernd aufgreifen werden.

Wegen der besonderen Situation der Verbreitung des UKW-Signals der landesweiten Veranstalter aus Niedersachsen auch in den Bundesländern Hamburg und Bremen halten die Vertragsparteien fest, dass die von den niedersächsischen Landessendern selbst akquirierte Werbung, die sie im gesamten Land

Niedersachsen ausstrahlen, als regionale Werbung behandelt wird, solange und soweit die Akquisition nationaler Werbung durch einen bundesweiten Vermarkter erfolgt.

Die Anlage E steht unter dem Widerrufsvorbehalt der Verbände. Ihre Fachgremien werden sich bis zum 27. Februar 2004 mit der technischen Realisierbarkeit befassen.

8. Verpflichtung zu Verhandlungen während der Laufzeit

Im Einzelvertrag ist unter Nr. 9 ein weiterer Nachlass auf die Abgeltungszahlungen in Höhe von fünf Prozent eingeräumt. Die Parteien vereinbaren, dass der GVL ein Anspruch auf Gleichbehandlung zusteht, wenn bei der GEMA der Nachlass entsprechend § 4 Nr. 1 des Einzelvertrages der GEMA mit den Sendunternehmen während der Vertragslaufzeit entfallen sollte.

Die Parteien vertreten unterschiedliche Auffassungen zur Frage, ob Gegenseitigkeitsgeschäfte („Bartering“, „Kompensationsgeschäfte“) und Transaktionserlöse (zum Beispiel „0190er Nummern“) in die Bemessungsgrundlage gehören (so die GVL) oder nicht (so APR und VPRT). Diese Fragen spielen bei den Verhandlungen der GVL mit dem privaten Fernsehen eine Rolle, die Partner dieses Gesamtvertrages wollen jene Gespräche in keine Richtung präjudizieren. Die Parteien verabreden daher für den Fall, dass für das private Fernsehen zu den genannten Erlösarten eine abschließende Regelung getroffen wird, sie eine Vereinbarung treffen, die den Besonderheiten des Hörfunks Rechnung trägt. Die genannten Einnahmen werden nicht vor 2005 beim Hörfunk berücksichtigt; sie werden rückwirkend ab 2005 berücksichtigt, wenn eine Regelung mit den privaten Fernsehveranstaltern – gleich welcher Art – erst danach getroffen oder gerichtlich festgesetzt wird.

Teil II

Gesamtvertrag ab 1. Januar 2003

1. Wahrnehmungsbefugnis

Die GVL nimmt die Ansprüche der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern gemäß §§ 78 Abs. 2, 86 UrhG einschließlich des Rechts der Vervielfältigung zu Sendezwecken gemäß §§ 77, 85 UrhG gegenüber den Sendunternehmen nach Maßgabe des Einzelvertrages (Anlage A) wahr. Sie gibt den Sendunternehmen auf Verlangen alle Marken bekannt, unter denen die Firmen, die mit der GVL einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, in der Bundesrepublik Deutschland jeweils Tonträger der Öffentlichkeit anbieten

und in den Verkehr bringen. Maßgebend für den jeweiligen Bestand der von der GVL vertretenen Rechte ist das von der GVL herausgegebene Marken- und Firmenverzeichnis. Alle unter diesen Marken erschienenen und erscheinenden Tonträger mit den auf ihnen aufgenommenen Darbietungen fallen unter die Bestimmungen dieses Gesamtvertrages.

2. Vertragshilfe

VPRT und APR gewähren der GVL Vertragshilfe. Diese umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- 2.1. VPRT und APR werden der GVL bei Abschluss dieses Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder und der Vermarktungsorganisationen, soweit sie den Verbänden bekannt sind, aushändigen und jede spätere Veränderung laufend mitteilen. Bei der APR gilt dies auch für die Mitglieder der ihr angeschlossenen Verbände; soweit im folgenden von Verbandsmitgliedern die Rede ist, sind auch solche Hörfunksendeunternehmen umfasst.
- 2.2. VPRT und APR werden ihre Mitglieder anhalten, die Einwilligung der GVL rechtzeitig durch Abschluss eines Einzelvertrages (Anlage A) einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere ihre Erlöse und Einnahmen im Sinne der Berechnungsbasis (Anlage B) vollständig anzugeben, Sendemeldungen einzureichen und zu zahlen.
- 2.3. VPRT und APR werden die Erfüllung der Aufgaben der GVL in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtern.
- 2.4. VPRT und APR werden ihre Mitglieder anhalten, am Lastschriftverfahren teilzunehmen beziehungsweise Daueraufträge einzurichten.
- 2.5. VPRT und APR werden Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von vierzehn Tagen nach entsprechenden schriftlichen Hinweisen seitens der GVL schriftlich zur sofortigen Erfüllung anhalten.

3. Vorzugssätze

Die GVL erklärt sich im Gegenzug bereit, den Mitgliedern des VPRT und der APR für ihre Sendungen, soweit die Einwilligung nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages durch Einzelvertrag erworben wird, 20 Prozent Nachlass auf die jeweilige Vergütung nach der Berechnungsbasis zu gewähren. Dieser Vergünstigung unterliegen nur Mitglieder von VPRT und APR, die nach den Bestimmungen des Einzelvertrages der GVL fristgemäß Sendemeldungen und

vollständige Abrechnungen ihrer Erlöse und Einnahmen im Sinne der Berechnungsbasis (Anlage B) zur Verfügung stellen und abrechnungsgemäß Zahlungen leisten.

Die Berechnungsbasis ist als Anlage B diesem Gesamtvertrag beigelegt; sie ist Vertragsbestandteil. Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zur Zeit sieben Prozent) hinzuzurechnen ist.

4. Abschluss von Einzel-Pauschalverträgen

Die Einwilligung der GVL ist von jedem Mitglied des VPRT und der APR rechtzeitig durch Abschluss eines Einzelvertrages gemäß Anlage A zu erwerben.

Für Radiostationen nach Abschnitt VII des Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (Zwei-Säulen-Modell) gilt der Einzelvertrag gemäß Anlage A mit der Maßgabe, dass Vertragspartner der GVL sowohl die Veranstaltergemeinschaft als auch die Betriebsgesellschaft sind. Für die Gewährung der Vorzugssätze nach Anlage B Ziffer 2 kommt es auf die Verbandsgebundenheit der Betriebsgesellschaft an. Maßgeblich für die Berechnung der Vergütung ist die Werbeakquisition der Betriebs-/Servicegesellschaften.

5. Unerlaubte Sendungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GVL für Sendungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. Die Berechtigung der GVL zur Geltendmachung von Schadenersatz bleibt in diesen Fällen vorbehalten.

6. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern des VPRT oder der APR wirkt der betroffene Verband zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hin. Wird diese jedoch nicht innerhalb eines Monats nach der Aufforderung erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

Macht die GVL von ihren Kontrollrechten gemäß dem Einzelvertrag Gebrauch, wird sie vorher den VPRT beziehungsweise die APR über den zugrunde liegenden Sachverhalt sowie die Art der geplanten Kontrolle informieren.

7. Vertragsdauer

Der Vertrag wird rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs

Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2006 gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8. Allgemeine Bestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auch die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

Für die GVL

Datum

Unterschrift/en

Für den VPRT

Datum

Unterschrift/en

Für die APR

Datum

Unterschrift/en

Anlage A:

GVL-Vertrag für private Sendeunternehmen (Hörfunk)

zwischen

der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL), Hamburg

und

Sendeunternehmen (nachstehend Vertragspartner genannt)

1. Die GVL nimmt gegenüber dem Vertragspartner die Vergütungsansprüche für die in der Bundesrepublik Deutschland erfolgende Sendung (terrestrisch, per Satellit oder per Kabel) von CDs, Schallplatten, Musikcassetten und anderen erschienenen Tonträgern wahr. Sie räumt dem Vertragspartner außerdem über § 55 UrhG hinaus die nicht ausschließliche Befugnis ein, diese Tonträger zum Zwecke der in der Bundesrepublik Deutschland erfolgenden Sendung auf Tonträger zu überspielen oder überspielen zu lassen. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf den Programmaustausch mit einem anderen Hörfunksendeunternehmen, soweit dieses ebenfalls einen GVL-Vertrag abgeschlossen hat und soweit der ausgetauschte Programmteil im Programm des abgebenden Sendeunternehmens ausgestrahlt wurde oder gleichzeitig ausgestrahlt wird. Die Sendung erschienener Tonträger in Werbespots ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Mit der Zahlung der vertragsgegenständlichen Vergütung durch den Vertragspartner sind die vorgenannten Ansprüche der GVL abgegolten.

Die GVL erhält für die zeitgleiche und unveränderte Kabelweitersendung im deutschen Kabel eine eigenständige Vergütung von den Kabelnetzbetreibern. Die GVL wird die von den Kabelnetzbetreibern geschuldete Vergütung nicht von dem Vertragspartner einfordern. Umgekehrt wird der Vertragspartner nicht verlangen, dass die von den Kabelnetzbetreibern an die GVL gezahlte Vergütung auf die eigene Vergütungsschuld anzurechnen ist.

2. Die GVL gibt dem Vertragspartner auf Verlangen alle Marken bekannt, unter denen die Firmen, die mit der GVL einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, in der Bundesrepublik Deutschland jeweils Tonträger der Öffentlichkeit anbieten und in den Verkehr bringen. Maßgebend für den jeweiligen Bestand der von der GVL vertretenen Rechte ist das von der GVL herausgegebene Marken- und Firmenverzeichnis. Alle unter diesen Marken erschienenen und erscheinenden Tonträger mit den auf ihnen aufgenommenen Darbietungen fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages.
3. Die Erlaubnis gemäß Ziffer 1 umfasst nur die der GVL zustehenden Rechte der ausübenden Künstler und Hersteller von Tonträgern.

Die GVL stellt den Vertragspartner von allen leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Sendung von erschienenen Tonträgern in der Bundesrepublik Deutschland und auf die zu diesem Zweck erfolgende Vervielfältigung frei.

Die Persönlichkeitsrechte gemäß § 75 UrhG bleiben unberührt.

4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Gesamtsendezeit seines Programms anzugeben sowie die verwendeten Tonträger unter anderem nach Labelcode-Nummer und Marke, Titel, Interpret, Dauer der Sendung in Minuten und Sekunden sowie Datum der Sendung zu erfassen und der GVL die entsprechenden Sendelisten jeweils zum Ende eines Kalenderquartals innerhalb eines Monats zur Verfügung zu stellen, soweit er hiervon nicht durch die GVL dispensiert wird. Das Meldeverfahren wird zwischen der GVL und dem Vertragspartner auf der Basis der Vereinbarungen mit dem VPRT und der APR abgestimmt. Soweit die vom Vertragspartner für die GEMA zu erstellenden Sendemeldungen die GVL-Pflichtangaben der in Anlage H beschriebenen neuesten Fassung der GEMAGVL-Schnittstelle sowie die GVL-Anforderungen bezüglich der einzuhaltenen Datenträgermedien enthalten, können der GVL jeweils Kopien der GEMA-Meldungen übersandt werden.

In jedem Fall der schuldhaften Verletzung dieser Pflichten durch den Vertragspartner verpflichtet sich dieser zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 €. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs bleibt unberührt.

5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der GVL die erzielten Einnahmen im Sinne der Berechnungsbasis (Anlage B) mitzuteilen. Soweit sich der Vertragspartner eines Vermarktungsunternehmens bedient, kann er den höheren pauschalen Abzug entsprechend der Berechnungsbasis nur in Ansatz bringen, wenn er den jeweiligen Vermarkter bevollmächtigt, entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen der GVL Einnahmen zu melden und die sich daraus ergebenden Abgeltungen auf die Schuld des Vertragspartners zu leisten.
6. Die Meldungen erfolgen jährlich durch den Vertragspartner und die Vermarkter spätestens vier Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Zu melden sind die fakturierten Einnahmen abzüglich etwaiger Wertberichtigungen für Forderungsausfälle entsprechend der Bilanz des Vertragspartners oder des Vermarktlers. Für die Meldung ist ein von der GVL herausgegebenes Formular zu verwenden, soweit dieses im Einvernehmen mit dem VPRT sowie der APR erstellt wurde (Anlage F, G).

Die jährlichen Meldungen werden spätestens sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres durch den Veranstalter beziehungsweise den Vermarkter testiert. Soweit die Bilanz des jeweiligen Unternehmens geprüft wird,

testiert der Wirtschaftsprüfer. Wenn ausnahmsweise keine Prüfung stattfindet, genügt eine Bescheinigung des Steuerberaters. Für das Testat ist ein von der GVL herausgegebenes Formular zu verwenden, soweit dieses im Einvernehmen mit dem VPRT sowie der APR erstellt wurde (Anlage D).

7. Der Vertragspartner und die Vermarkter leisten bis zum Ende des nachfolgenden Monats nach Ablauf eines jeden Quartals Akontozahlungen. Deren Höhe bemißt sich nach der Summe der Abgeltungsschuld entsprechend der Berechnungsbasis (Anlage B) unter Abzug der Nachlässe entsprechend der folgenden Ziffer 9. Die GVL erstellt die für den Vorsteuerabzug notwendigen Rechnungen, soweit die Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug nicht durch Gutschriften der Vermarkter oder des Vertragspartners geschaffen werden können.

Innerhalb eines Monats nach der Jahresmeldung entsprechend oben Ziffer 6 leistet der Vertragspartner beziehungsweise der Vermarkter etwaige Nachzahlungen oder der Vertragspartner erhält von der GVL Rückerstattungen für durch ihn oder für ihn durch Vermarkter geleistete Überzahlung. Die GVL erstellt eine Jahresabrechnung.

8. Für alle Meldungen und Abrechnungen nach den vorstehenden Bestimmungen gilt: Die Meldungen der Vermarkter sind, soweit technisch realisierbar, in elektronischer Form abzuwickeln. Die Schnittstelle wird von der GVL im Einvernehmen mit dem VPRT sowie der APR erstellt (Anlage E). Im Übrigen ist für die Meldungen ein von der GVL herausgegebenes Formular zu verwenden, soweit dieses im Einvernehmen mit dem VPRT sowie der APR erstellt wurde (Anlagen F, G). Aus den Meldungen des Vermarkters muss sich ergeben, welcher Anteil der Einnahmen dem Vertragspartner zustehen; soweit die Anteile des Vertragspartners einem weiteren Vermarkter mit den Anteilen anderer Sendeunternehmen zusammen zufließen, genügt die Mitteilung dieser Summe, sofern der Detailausweis durch den weiteren Vermarkter erfolgt. Die GVL gewährleistet die vertrauliche Behandlung aller Angaben.
9. Die Vergütungssätze zur Berechnung des Entgelts, das der Vertragspartner für die Rechte und Ansprüche gemäß Ziffer 1 an die GVL zu zahlen hat, ergeben sich für die Dauer der Zugehörigkeit des Vertragspartners zum VPRT oder zur APR aus der Anlage B (Berechnungsbasis) und diesem Gesamtvertrag, die in der jeweils mit dem VPRT und der APR vereinbarten Fassung Bestandteil dieses Vertrages sind. Die GVL gewährt dem Vertragspartner einen weiteren Nachlass von fünf Prozent.
10. Die GVL ist berechtigt, die Richtigkeit der Sendelisten und der Angaben über die Erlöse und Einnahmen im Sinne der Berechnungsbasis (Anlage B) durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Ergeben sich dabei für ein überprüfetes Kalenderjahr Nachforderungen von fünf Prozent oder mehr zu Gunsten der GVL, hat der Vertragspartner der GVL insoweit die notwendigen

Kosten der Überprüfung zu erstatten. Unbeschadet dessen ist die GVL berechtigt, gegen den Vertragspartner nach Setzung einer vierwöchigen Frist und deren fruchtlosem Ablauf auf Auskunftserteilung zu klagen und ihm rückwirkend für den gesamten noch nicht abgerechneten Zeitraum die Vergütung nach der Berechnungsbasis ohne Gesamtvertragsrabatt in Rechnung zu stellen sowie Verzugszinsen geltend zu machen.

11. Für die Jahre 1994 bis 2003 ist der Vertragspartner zur Nachzahlung entsprechend Teil I Nr. 3 des Gesamtvertrages zwischen der GVL und VPRT sowie APR verpflichtet.
12. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für das Jahr 2003 eine Abrechnung entsprechend Teil I Nr. 4 des Gesamtvertrages zwischen der GVL und VPRT sowie APR zu fertigen und die sich daraus ergebenden Nachzahlungen zu leisten. Er ermächtigt hierdurch die für ihn tätigen Vermarkter, der GVL im festgelegten Umfang Auskunft zu erteilen.
13. Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Falle der Korrektur der Berechnungsbasis nach Teil I Nr. 4 des Gesamtvertrages zwischen der GVL und VPRT sowie APR sich darauf gegebenenfalls ergebende Nachforderungen an die GVL für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 bis zum Zeitpunkt der Abrechnung zu leisten; umgekehrt ist die GVL verpflichtet, eine sich gegebenenfalls ergebende Überzahlung des Vertragspartners diesem zu erstatten.
14. Dieser Vertrag tritt am ... in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann beiderseits mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2006 schriftlich gekündigt werden, jedoch nicht während der Dauer der Mitgliedschaft des Vertragspartners im VPRT oder in der APR, soweit der Gesamtvertrag nicht gekündigt ist.

Anlage B:
Berechnungsbasis

für die Verwendung erschienener Tonträger
in privaten Hörfunkprogrammen
im Rahmen des Gesamtvertrages

1. Die Vergütung für die Verwendung erschienener Tonträger in Hörfunkprogrammen beträgt:
 - 1.1. 5,58 Prozent der Einnahmen, wenn der Anteil der Musik von erschienenen Tonträgern mindestens 50 Prozent der gesamten Sendezeit ausmacht,
 - 1.2. 2,79 Prozent der Einnahmen, wenn der Anteil der Musik von erschienenen Tonträgern mindestens 25 Prozent der gesamten Sendezeit ausmacht.

2. Bemessungsgrundlage für die Zahlungen der Radioanbieter an die GVL ist das Kundennetto der Werbeumsätze. Das sind die Werbeaufwendungen der Werbetreibenden für ihre eigenen Waren oder Dienstleistungen abzüglich diesen gewährten Rabatten und diesen gewährten Skonti sowie abzüglich der üblichen Agenturprovision (AE) ohne Steuern. Soweit Einnahmen oder Erlöse aus einer anderen Tätigkeit der Sendeunternehmen als dem Senden von Programmen und der unmittelbaren Vermarktung von Sendezeit dieser Programme stammen, sind diese Erlöse nicht zu berücksichtigen.

Berücksichtigt werden Umsätze aus der Werbung im Programm, worunter auch das Sponsoring von Sendungen gehört. Ebenso gehören Spenden für die Programmveranstaltung in die Bemessungsgrundlage, nicht jedoch Spenden, die für Dritte eingehen (zum Beispiel Weihnachtsaktion). Nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage sind Umsätze aus dem Verkauf von Sendungen oder Programmen (etwa Mantelprogramm-Angebot).

Bei Pauschalverträgen, die sowohl Werbung (einschließlich Sponsoring) im Programm als auch Off-Air-Dienstleistungen beinhalten (Beispiel: Durchführung einer Veranstaltung für einen Werbekunden, Stellung und Auf-/Abbau der Eventtechnik, Moderation der Veranstaltung, Werbung dafür im Programm als Spot oder Dauerwerbesendung) gehört derjenige Anteil in die Bemessungsgrundlage, der sich kalkulatorisch für die Werbung im Programm ergibt.

Von dem Kundennetto werden Pauschalen für Akquisitionsaufwendungen abgezogen und zwar

- 7 Prozent für nationale Werbung; das ist die Radiowerbung für eine Ware oder Dienstleistung, die beim jeweiligen Vermarkter für mindestens drei ganze Bundesländer akquiriert wird,

- 11 Prozent für regionale, nicht-nationale Werbung, jedoch für die ersten zwei Mio. € per annum an selbst akquirierten Werbeumsätzen (Kunden-netto) je Programm eines Sendeunternehmens 15 Prozent.

Die Zahlungen der Abgeltungen an die GVL sollen durch die Vermarktungsunternehmen unmittelbar erfolgen. Bei Umsätzen, die über Vermarkter akquiriert und dennoch nicht von diesen auf Basis einer Vereinbarung nach Anlage C gegenüber der GVL abgerechnet werden, reduziert sich der vorgenannte pauschale Abzug um jeweils zwei Prozentpunkte.

3. Für Mitglieder einer Verwertervereinigung, mit der ein Gesamtvertrag abgeschlossen ist, ermäßigen sich Vergütungsbeträge um 20 Prozent.
4. Die Vergütungsbeträge erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer.
5. Die Berechnungsbasis gilt ab 1. Januar 2003.

Anlage C:

GVL-Vertrag für Vermarkter von Werbung
für private Sendeunternehmen (Hörfunk)

zwischen

der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL), Hamburg

und

Vermarkter (nachstehend Vertragspartner genannt)

1. Der Vertragspartner akquiriert Werbung für private Hörfunksendeunternehmen, die mit der GVL einen Einzelvertrag nach Anlage A des Gesamtvertrages der GVL mit den Verbänden APR und VPRT (nachfolgend „GVL-GV“) abgeschlossen haben. Der Vertragspartner unterstützt die Abwicklung dieses Einzelvertrages, wenn und soweit er von dem jeweiligen Sendeunternehmen hierzu beauftragt und von diesem zur Auskunftserteilung gegenüber der GVL ermächtigt ist.
2. Der Vertragspartner errechnet nach der Berechnungsbasis der Anlage B GVL-GV für das Sendeunternehmen und unter Berücksichtigung des Nachlasses nach Anlage A Nr. 9 GVL-GV quartalsweise Akontozahlungen und leitet die Zahlungen für das Sendeunternehmen an die GVL weiter. Die Übermittlung der Daten erfolgt elektronisch unter Verwendung der Schnittstellen nach Anlage E GVL-GV.
3. Der Vertragspartner legt der GVL in den Fristen der Anlage A Nrn. 5, 6 GVL-GV eine Jahresmeldung in der Form der Anlage G GVL-GV vor. Er reicht hierzu jährlich ein Testat nach Anlage D GVL-GV ein.
4. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber der GVL, etwaige Fehler der Abrechnungen und Auskünfte zu korrigieren.
5. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber dem Sendeunternehmen, diesem alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die im Falle einer Betriebsprüfung beim Sendeunternehmen nach Anlage A Nr. 10 GVL-GV notwendig sind, um die Einhaltung des Gesamtvertrages, insbesondere die korrekte Erfassung der Berechnungsgrundlage nach Anlage B GVL-GV zu überprüfen. Der Vertragspartner stimmt zu, dass ein vereidigter Wirtschaftsprüfer der GVL Einblick in diese Unterlagen auch beim Vermarkter nimmt, der die Unterlagen erläutert.

6. Dieser Vertrag tritt am ... in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann beiderseits mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2004 schriftlich gekündigt werden

Anlage D:
Formular Testate

für privaten Hörfunk

Der Unterzeichner bestätigt, dass die Angaben in der Abrechnung für das Jahr ... des Unternehmens ... vom ... gegenüber der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) vollständig und korrekt die Einnahmen entsprechend der Berechnungsbasis der Anlage B zum Gesamtvertrag zwischen dem Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. (VPRT) und der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR) und der GVL beinhaltet.

Bei der Ermittlung des Kundennettos der selbst akquirierten Erlöse im Sinne Nr. 2 der Berechnungsbasis (Anlage B des Gesamtvertrages) sind von den Werbeaufwendungen der Werbetreibenden Rabatte und Skonti nur abgezogen, insoweit sie Werbetreibenden für ihre eigenen Waren oder Dienstleistungen gewährt und in der Rechnung ausgewiesen wurden. Außerdem sind nur diese Erlöse betreffende Agenturvergütungen (AE) und Forderungsverluste als Abzüge berücksichtigt. Von dem so ermittelten Kundennetto sind außer den vorgesehenen Pauschalen keine Akquisitionsaufwendungen abgezogen worden.

Soweit die Abrechnung Werbeeinnahmen von Vermarktern ausweist, entspricht deren Höhe der Abrechnung durch diese Vermarkter. Von diesen Werbeeinnahmen hat das Unternehmen selbst keine Abzüge vorgenommen.

Diese Feststellungen stimmen mit den Angaben in dem von uns geprüften / in Bezug auf diese Angaben uneingeschränkt testierten Jahresabschluss überein.

Anlage E:
Schnittstellenbeschreibung
zum Austausch von Buchungsdaten
GVLVERMA

1. Einleitung

Die nachfolgende EDV-Schnittstellendefinition dient dem Austausch von Buchungssätzen zwischen Vermarktern von Radiowerbung für den privaten Hörfunk und der GVL. Sie ist benannt als „GVLVERMA“. Die einzelnen Datensätze enthalten alle Angaben zur Weiterverarbeitung von Zahlungsvorgängen, die aus Verpflichtungen von Sendeunternehmen gegenüber der GVL abgeleitet sind, vom jeweiligen Vermarkter aber im Namen der GVL eingezogen und an die GVL weitergeleitet werden. Näheres ist in gesonderten Verträgen festgelegt.

2. Systemangaben

Die Schnittstelle ist für Standard-Windows-ANSI-Zeichensätze konzipiert. Die Datensätze sind dementsprechend mit den nachfolgend beschriebenen Inhalten zu füllen. Es kommen wahlweise drei Dateiformate zur Anwendung:

MS-Excel (XLS)
Text (TXT Separator ist ASCII DEZ 9)
Text (CSV Separator ist ASCII DEZ 59).

3. Schnittstellenbeschreibung

GVLVERMA (Buchungssätze zwischen Vermarktern von Radiowerbung für den privaten Hörfunk und GVL)

(Buchungssätze von Vermarktern von Radiowerbung für den privaten Hörfunk an GVL)

Pos	Bezeichnung	Typ	Format	Pflichtfeld	Erläuterung
1	Kennzeichen des meldenden Vermarkters	String	Text	ja	Von der GVL vergebene Kundennummer
2	Buchungsdatum	Date	TT.MM.JJJ J	ja	Datum der Erstellung des Buchungssatzes

3	Kundennummer des Senders beim Vermarkter	String	Text	ja	Vom Vermarkter vergeben
4	Vorgang-Nummer Vermarkter (Buchungsnummer)	String	Text	ja	Vom Vermarkter vergeben
5	Referenz-Nummer GVL (Kundennummer)	String	Text	ja	Von der GVL vergeben
6	Vorgang-Nummer GVL (Buchungsnummer)	String	Text	nein	leer
7	Kunden-Name	String	Text	ja	Firma
8	Zahlungs-Betrag Netto in €	Number	X,00	ja	Abgeltungsbetrag des Vermarkters an die GVL für den Sender
9	Zahlungs-Betrag USt in €	Number	X,00	ja	Ust aus Nr. 9.
10	Zahlungs-Betrag Brutto in €	Number	X,00	ja	Abgeltungsbetrag des Vermarkters an die GVL für den Sender Brutto
11	Buchungsschlüssel	Number	0, 1 oder 9	ja, 0 = Gutschrift/Zahlung 1 = Lastschrift/Abzug 9 = fehlerhaft, nicht verarbeiten	ja, 0 = Gutschrift/Zahlung 1 = Lastschrift/Abzug 9 = fehlerhaft, nicht verarbeiten

Im Falle der Darstellung als TXT-Format, ist jeder Datensatz mit der Zeichenfolge „Carriage Return“ / „Line Feed“ zu beenden.

3. Prüfprotokoll

GVL-seitig findet während der Verarbeitung eine Plausibilitätskontrolle dahingehend statt, dass unvollständige oder fehlerhafte Angaben in der gleichen Form, jedoch mit dem Buchungsschlüssel ‚9‘ = fehlerhaft zurück gemeldet werden.

Zum korrekten Füllen der Referenz-Felder Nr. 3 und Nr. 5 müssen vor Inbetriebnahme der Schnittstelle entsprechende Code-Listen zwischen den Beteiligten ausgetauscht werden.

Anlage F:

Abrechnungsformular für das Jahr ...

für die Sendeunternehmen des privaten Hörfunks

Name des Senders:

Kd.Nr. GVL:

1. Umsätze insgesamt entsprechend dem Jahresabschluss
2. Umsätze, die nicht in die Bemessungsgrundlage gehören
3. Bereits abgeglichene Einnahmen von übergeordneten Vermarktern
 - a) Vermarkter 1: # €
 - b) Vermarkter 2: # €
 - ...) Vermarkter n: # €
4. Brutto-Werbeumsätze
 - ./ . Rabatte auf Rechnungen ausgewiesen
 - ./ . Skonti soweit in Anspruch genommen
 - ./ . AE auf Rechnungen ausgewiesen

Diese Beträge können aus der Dispo genommen werden. Sender, deren Dispo-System die Daten gegenwärtig nicht zur Verfügung stellt, und die zugleich diese Daten nicht im Buchhaltungssystem abrufen können, haben eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2004, ihre Datenerfassung zu ändern. Ab 2005 sind diese Angaben von allen Sendern auszufüllen.

5. Abzugelnde Umsätze des Sendeunternehmens
 - a) Eigenes Kundennetto national
 - b) Eigenes Kundennetto regional
 - c) Kundennetto von Vermarktern, noch nicht abgeglolten national
 - d) Kundennetto von Vermarktern, noch nicht abgeglolten regional
6. Abzüge pauschal
 - a) 7 % von 5a)
 - b) 15 % von 5b) bis 2 Mio €
 - c) 11 % von 5b) über 2 Mio €
 - d) 5 % von 5c)
 - e) 9 % von 5d)
7. Bemessungsgrundlage brutto (Nr. 5 minus Nr. 6)
8. Abgeltungsbetrag (Nr. 7 * Abgeltungssatz)

9. Gesamtvertragsrabatt (20% von Nr. 8)
10. Weiterer Nachlass (5% von Nr. 8 vermindert um Nr. 9)
11. Abgeltung Netto (Nr. 8 minus Nrn. 9, 10)
12. USt. (zurzeit 7 %)
13. Abgeltung brutto (Nr. 11 plus Nr. 12)
14. ./.. geleistete Akontozahlungen im Abrechnungsjahr
15. Nachzahlungen/Guthaben (Nr. 13 minus Nr. 14)

Der Geschäftsführer des meldenden Unternehmens bestätigt durch seine Unterschrift die Vollständigkeit der übermittelten Angaben. Er bestätigt, dass die Ermittlung des Kundennettos entsprechend den Regelungen des Gesamtvetrages zwischen der GVL und APR sowie VPRT vorgenommen wurde, insbesondere dass alle vertraglich vereinbarten Erlöse in die Bemessungsgrundlage eingestellt sind, dass nur Rabatte abgezogen sind, die Werbetreibenden, die für ihre eigenen Waren und Dienstleistungen werben, eingeräumt wurden, und dass Agenturvergütungen nur in branchenüblicher Höhe abgezogen sind.

Anlage G:

Abrechnungsformular für das Jahr ...

für die Vermarkter des privaten Hörfunks

Name des Vermarkters:

Kd.Nr. GVL:

1. Bereits abgegoltene Einnahmen von übergeordneten Vermarktern
 - a) Vermarkter 1: # €
 - b) Vermarkter 2: # €
 - ...) Vermarkter n: # €

2. Brutto-Werbeumsätze
 - ./ . Rabatte auf Rechnungen ausgewiesen
 - ./ . Skonti soweit in Anspruch genommen
 - ./ . AE auf Rechnungen ausgewiesen

3. Abzugeltende Umsätze
 - a) Kundennetto national
 - b) Kundennetto regional

4. Abzüge pauschal
 - a) 7 % von 3a)
 - b) 11 % von 3b)

5. Bemessungsgrundlage brutto (Nr. 3 minus Nr. 4)

6. Abgeltungsbetrag (Nr. 5 * Abgeltungssatz)

7. Gesamtvertragsrabatt (20% von Nr. 6)

8. Weiterer Nachlass (5% von Nr. 6 vermindert um Nr. 7)

9. Abgeltung Netto (Nr. 6 minus Nrn. 7, 8)

10. USt. (zurzeit 7 %)

11. Abgeltung brutto (Nr. 9 plus Nr. 10)

12. ./ . geleistete Akontozahlungen im Abrechnungsjahr

13. Nachzahlungen/Guthaben (Nr. 11 minus Nr. 12)

14. Die Gesamtabgeltung nach oben Nr. 11 verteilt sich auf folgende Sender mit jeweils den Beträgen:
 - a) Sender 1: # €
 - b) Sender 2: # €
 - ...) Sender n: # €

15. Der Vermarkter hat von den vereinnahmten selbst akquirierten und von übergeordneten Vermarktern erhaltenen Werbeeinnahmen nach Abzug der Abgeltung und gegebenenfalls weiterer Positionen an folgende Sender oder untergeordnete Vermarkter jeweils ausgeschüttet:
 - a) Sender/Vermarkter 1: # €
 - b) Sender/Vermarkter 2: # €
 - ...) Sender/Vermarkter n: # €

Der Geschäftsführer des meldenden Unternehmens bestätigt durch seine Unterschrift die Vollständigkeit der übermittelten Angaben. Er bestätigt, dass die Ermittlung des Kundennettos entsprechend den Regelungen des Gesamtvetrages zwischen der GVL und APR sowie VPRT vorgenommen wurde, insbesondere dass alle vertraglich vereinbarten Erlöse in die Bemessungsgrundlage eingestellt sind, dass nur Rabatte abgezogen sind, die Werbetreibenden, die für ihre eigenen Waren und Dienstleistungen werben, eingeräumt wurden, und dass Agenturvergütungen nur in branchenüblicher Höhe abgezogen sind.

Anlage H:

Schnittstelle für maschinenlesbare Sendemeldungen „GEMAGVL4“

(Stand: August 2003)

Die im folgenden beschriebene Schnittstelle wird im Hörfunk für die Meldung ausgestrahlter Musikwerke an die GEMA und die GVL verwendet. Für die Meldung ausgestrahlter Werbespots wird eine andere Schnittstelle verwendet, die allein die Meldungen an die GEMA betrifft.

In einigen Sonderfällen, die vorab mit GEMA und GVL zu vereinbaren sind, kann das Verfahren auch für Meldungen im Fernsbereich verwendet werden, zum Beispiel wenn das Programm analog zum Hörfunk nur aus Videoclips mit jeweils einzelnen Musikwerken besteht oder nur diese Programmteile per EDV-Schnittstelle geliefert werden.

Seit dem Stand „Januar 1997“ wurden folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen; die Datenstruktur ist dabei nur beim Wechsel von Version 3 auf Version 4 verändert worden:

Datum der Änderung	Versionsnummer	Beschreibung	Autor(en)
Januar 1997	3	Erstellung	Jürgen Röhr
Januar 1999	3	Punkt 1.1 und 1.2: Erweiterung der veränderten Datenträgertypen Punkt 1.2: Redefinition des „IBM-CODE 2“ als CODE PAGE 437 Punkt 3, einleitender Text: Hinweis auf Unterscheidung zwischen Industrietragern und Eigenproduktionen Feld 26: Definitionserweiterung für fehlenden "ISRC"	Jürgen Röhr
Februar 2003	4	Versionsspezifische Anpassung des Feldes "MODUS" von '3' auf '4' Feld 9: Version 4 lässt keine Verdichtungsmeldungen mehr zu. Feld 24: Definitions-Erweiterung: Falls keine Angaben verfügbar, soll die EAN eingesetzt werden. Einführung der zusätzlichen Felder "INTERPRET", "SENDEZEITV" und "SENDEZEITB" und damit verbundene Datensatzverlängerung von 268 auf 303 Zeichen	Jürgen Röhr Martin Fricke
Mai 2003	4	Ergänzung der Definition, wenn die Fel-	

Datum der Änderung	Versionsnummer	Beschreibung	Autor(en)
		der SENDEZEITV und SENDEZEITB nicht gefüllt werden können.	
August 2003	4	Anpassung der zugelassenen Datenträgertypen	Martin Fricke

1. Datenträger

1.1. Die GEMA und die GVL nehmen Sendemeldungen in diesem Format nur auf folgenden maschinenlesbaren Datenträgern entgegen:

- Disketten 3.5 Zoll (720 KB und 1.44 MB)
- CD-ROM gemäß ISO 9660

Die Lieferung über elektronische Datenübertragung ist erwünscht, setzt jedoch vorherige Abstimmung der Details mit GEMA bzw. GVL voraus.

Andere maschinenlesbare Lieferungen verarbeiten die GEMA und die GVL nur in Einzelfällen nach vorheriger Absprache und soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind..

Die Daten werden als sequentielle Datei mit fester Satzlänge von 303 Zeichen pro Datensatz strukturiert. Die Datensatzstruktur ist unter Punkt 3 beschrieben.

1.2. Die Dateien auf Datenträgern und bei elektronischer Datenübertragung müssen im Text-Format strukturiert sein. Dabei sind folgende Definitionen zu beachten:

- Den MS-DOS-Konventionen entsprechend sind die Datensätze durch die zusätzliche Zeichenfolge „Carriage Return“ / „Line Feed“ zu beenden und damit voneinander zu trennen.
- Zusätzlich zur „ASCII-Codetabelle“ sind auch alle Zeichen des IBM-Code 2 (entspricht Code Page 437) als deren Obermenge zugelassen.
- Die dezimalen Werte 91 bis 93 und 123 bis 125 werden als Umlaute im nationalen deutschen Zeichensatz angesehen. Gleiches gilt für den Wert 126 als Eszett.

1.3. Jeder Datenträger enthält genau eine sequentielle Datei mit den Sendemeldungen; ihr Name lautet „GEMAGVL4.DAT“. Jede Datei endet mit einem gewöhnlichen, vollständigem Datensatz. Eine besondere EOF-Kennung oder ein abweichender Schlusssatz am Dateiende ist nicht zulässig.

Disketten dürfen nur ein Dateiverzeichnis und keine Unterverzeichnisse enthalten.

Die Satzstruktur dieser Datei ist unter Punkt 3 festgelegt; sie darf nicht durch zusätzliche Daten (z.B. Präambel oder Postambel der Kopier Routinen) oder Weglassen von Daten (z.B. Weglassen der letzten leeren Felder oder Komprimierungsalgorithmen der Kopier Routinen) verändert werden.

Bei Disketten mögliche Lieferungen als gepackte Dateien (z.B. *.ZIP) oder als DOS-Backups sind daher nicht zulässig, ausgenommen Dateien, die per FTP oder Email übermittelt werden. Diese sollten als ZIP-Dateien komprimiert sein, um lange Up- und Downloadzeiten zu vermeiden.

Passen die Dateien einer Lieferung nicht auf eine Diskette, so können die Daten auf mehrere Disketten aufgeteilt werden. Der Diskettenwechsel muss an Satzgrenze erfolgen, so dass jede Diskette eine in sich geschlossene Lieferung inkl. Datenträgerbegleitblatt darstellt und getrennt verarbeitbar ist.

- 1.4. Es ist Vorsorge zu treffen, dass bei Bedarf (z.B. bei Transportschäden) innerhalb von 3 Monaten nach der Lieferung eine erneute Lieferung angefordert werden kann.

Spätere Rückfragen bzw. Aufforderung zur erneuten Meldung aufgrund inhaltlicher Unklarheiten bleiben davon unberührt. Die GVL bittet in diesem Zusammenhang für den Fall von Reklamationen ihrer Berechtigten um eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren ab Sendedatum.

2. Allgemeine Konventionen

- 2.1. Jeder Datensatz darf nur einen einzelnen Einsatz eines Werkes (Einzelmeldung) enthalten. Für jede Wiederholung oder den mehrfachen Einsatz eines Werkes am gleichen Tag ist ein eigener Datensatz zu bilden. Sog. „Verdichtungsmeldungen“ sind wegen der Felder 28 und 29 grundsätzlich unzulässig.
- 2.2. Alle Angaben erfolgen als darstellbare Zeichen, auch Zahlenwerte werden als Text dargestellt. Numerische Felder sind rechtsbündig mit führenden Nullen anzugeben, sonstige Felder linksbündig, wobei längere Texte rechts abgeschnitten und kürzere mit Blanks aufgefüllt werden. Angaben die länger als die zur Verfügung stehenden Felder sind, sollen so abgekürzt bzw. dargestellt werden, dass die wesentlichen Informationen erhalten bleiben.

Felder, deren Inhalt als „beliebig“ beschrieben wird, dürfen ebenfalls nur darstellbare Zeichen und auf keinen Fall Steuerzeichen enthalten.

Leere numerische Felder enthalten dementsprechend nur Nullen, sonstige leere Felder nur Blanks.

2.3 Schreibweisen

- Es wird nicht zwischen Klein- und Großschreibung unterschieden.
- Umlaute und ihre Ersatzdarstellungen „AE“, „OE“ und „UE“ sind gleichwertig, ebenso Eszett und die Ersatzdarstellung „SS“.
- Diakritische (ausländische) Buchstabenzeichen sind der deutschen Schreibweise anzupassen (z.B. ist bei französischen Accents nur der darunter stehende Buchstabe und nicht eine spezielle Codierung zu verwenden).
- Bei Mehrfachnennungen in einem Feld (z.B. mehrere Namen in einem Urheberfeld) sind die einzelnen Angaben jeweils durch einen Schrägstrich „/“ oder ein Semikolon „;“ voneinander zu trennen.

Beispiel: MC CARTNEY, PAUL / LENNON, JOHN

Oder: MC CARTNEY, PAUL; LENNON, JOHN

2.4 Namen sind wegen des beschränkten zur Verfügung stehenden Platzes möglichst in der Form

NACHNAME, VORNAMEN

anzugeben.

Beispiel: MOZART, WOLFGANG AMADEUS

Sofern der Platz es zulässt, kann auch die Darstellung

VORNAMEN NACHNAME

angegeben werden. Sie wird von der ersten Darstellung dadurch unterschieden, dass sie kein Komma enthält.

Beispiel: WOLFGANG AMADEUS MOZART

Außerdem gilt:

- Vornamen sind möglichst auszuschreiben.
- Abkürzungen werden durch einen Punkt gekennzeichnet.
- Adelsprädikate werden wie Vornamen behandelt
- Beispiel: BEETHOVEN, LUDWIG VAN
- Bei Doppelnamen werden die Einzelnamen durch Bindestrich verbunden.
- Akademische Titel werden nicht angegeben.

2.5 Jedem Datenträger ist ein Begleitblatt bzw. eine Begleitdatei „BEGLEIT.TXT“ beizufügen, in dem/der zu Abstimmzwecken folgende Angaben enthalten sein sollen:

- Technische Angaben zum Datenträger (soweit zutreffend):
 - Identifikation des Datenträgers (Volume-Id.)
 - Schreibdichte (1600 oder 6250 bpi)
 - Blocklänge
 - Verwendeter Code (ASCII oder EBCDIC)
 - Dateiname („GEMAGVL4.DAT“)
- Angaben zum Inhalt der Daten:
 - Meldender Sender
 - Zeitraum der auf dem Datenträger enthaltenen Meldungen
 - Anzahl der Datensätze auf dem Datenträger
 - Summe der auf dem Datenträger enthaltenen Sendezeiten

3. Felddesreibungen

Die Felder des nachstehenden Satzformates gliedern sich in 2 Gruppen:

- Angaben zur Abrechnung des Werkes (Felder 1 bis 10):
- Angaben zur Identifizierung des Werkes (Felder 12 bis 27):

Um eine eindeutige Identifizierung zu gewährleisten, sollte der Sender möglichst alle Felder ausfüllen, soweit sie ihm bekannt sind.

Um ein und dieselbe Kopie einer Meldedatei für GEMA und GVL gleichzeitig nutzen zu können, müssen folgende Feldinhalte nach den Anforderungen sowohl der einen, als auch der anderen Verwertungsgesellschaft als gemeinsam ausgelesene Datenmenge gefüllt sein:

- Felder 1 – 3
- Felder 5 – 6
- Felder 8 – 13
- Feld 19
- Feld 22 – 24
- Feld 27

Sofern ein Sender die Felder 28 und 29 nicht füllen kann, ist dies im Vorfeld mit der GEMA und der GVL abzustimmen.

Ist keines der Felder 22 („LABCODE“), 23 („MARKE“) und 24 („KATNR“) mit Informationen gefüllt, wird vereinbarungsgemäß davon ausgegangen, dass der Datensatz nicht die Ausstrahlung eines Industrietonträgers meldet, sondern einer Eigenproduktion der Sendeanstalt beziehungsweise des Sendeunternehmens.

Die Spalten der nachstehenden Tabelle bedeuten:

FELD-NR = lfd. Nummer des Feldes, falls hinter der Feld-Nr. ein Stern („*“) angegeben ist, handelt es sich um ein Pflichtfeld, dessen Inhalt immer angegeben werden muss.

VON = erstes zu dem Feld gehörende Zeichen des Datensatzes

BIS = letztes zu dem Feld gehörende Zeichen des Datensatzes

FORM = Typ des Feldes

N = Numerische Angaben (nur Dezimalziffern)

A = Alphanumerische Angaben und Sonderzeichen laut Codetabelle

R = Reserviert; Inhalt immer Blank

LAENGE = Anzahl der Zeichen, die das Feld umfasst

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDNAME und Beschreibung
1*	1	7	A	7	SNDMELD Kennzeichen des meldenden Senders Das Kennzeichen wird von der GEMA festgelegt; Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
2*	8	14	A	7	SENDER Kennzeichen des ausstrahlenden Senders analog zu Feld 1 Strahlt ein Rundfunkanbieter mehrere Programme aus, so kann für jedes Programm ein eigenes Kennzeichen festgelegt werden. Wird die Sendung nicht übernommen, so ist der Inhalt dieses Feldes identisch mit dem des Feldes 1. Für jeden ausstrahlenden Sender, d.h. den gebenden und jeden angeschlossenen Sender muss ein eigener Datensatz erzeugt werden, der sich nur in den Feldern 2 bis 5 vom Datensatz des gebenden Senders unterscheiden kann.
3*	15	15	N	1	PROG NR Nummer des Programms innerhalb des ausstrahlenden Senders, bei Sendern mit nur einem Programm ,0' oder ,1'

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDNAME und Beschreibung
4	16	16	R	1	<p>PRGART Reserviert (derzeit immer Blank)</p> <p>Das Feld ist für zukünftige Erweiterungen vorgesehen, z.B. unterschiedliche Programme, unterschiedliche Ausstrahlungsarten (z.B. Kabel, Satellit, terrestrisch) usw. Es darf nur in Absprache mit der GEMA und der GVL verwendet werden.</p>
5*	17	17	A	1	<p>GEBIET Ausstrahlungsgebiet innerhalb des Sendebereichs</p> <p>Es ist eine der nachstehenden Angaben zu verwenden: Blank = Vollausstrahlung (das gesamte Sendegebiet umfassend) R = Regionalsendung (mindestens 1/3 des gesamten Sendegebietes, jedoch keine Vollausstrahlung) T = Teil-/Sub-Regionalsendung (über 10 Prozent des gesamten Sendegebietes, jedoch weniger als eine Regionalsendung) S = Stadtsendung (höchstens 10 Prozent des gesamten Sendegebietes)</p>
6*	18	25	N	8	<p>DATUMA Ausstrahlungsdatum in der Form TTMMJJJJ Dabei bedeuten: TT : Tagesangabe innerhalb des Monats (zweistellig) MM: Monatsnummer (zweistellig) JJJJ : Jahreszahl (vierstellig)</p>

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDNAME und Beschreibung
7	26	37	A	12	<p>ARCH</p> <p>Identifikation des gesendeten Titels im Senderarchiv des meldenden Senders (falls keine Archiv-Identifikation vorhanden: Blanks)</p> <p>Dieses Feld kann der Sender jeweils nach eigenen Konventionen verwenden, z.B. alphanumerischen Inhalt oder links- bzw. rechtsbündige Ausrichtung. Sofern das Feld ungleich Blank ist, d.h. vom Sender genutzt wird, darf die Archiv-Identifikation bei Repertoire-Wechsel für ein anderes Werk erst dann wieder genutzt werden, wenn sie während eines ganzen Kalenderjahres nicht in einer Sendemeldung verwendet wurde.</p>
8*	38	43	A	6	<p>NUTZUNG</p> <p>Nutzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> N = Nachtprogramm G = Gastarbeitersendung J = Jingle, Pausenmusik usw. C = Videoclip / Musikvideo Blank = keine der o.g. Nutzungsarten <p>Ggf. Kombination mehrerer Buchstaben</p> <p>Die Angabe der Nutzungsart ist für die Abrechnung relevant, insbesondere der Einsatz als Jingle, Pausenmusiken usw.</p> <p>Treffen mehrere Nutzungsarten zusammen, ist eine Kombination der entsprechenden Kennzeichen anzugeben, wobei die Reihenfolge beliebig ist.</p> <p>Die Meldung von Musikvideos ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der GEMA und der GVL zulässig.</p>
9*	44	49	N	6	<p>ANZAHL</p> <p>Inhalt immer ,1'</p>

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDNAME und Beschreibung
10*	50	58	N	9	SENDEDAUER Sendedauer, d.h. Dauer der Ausstrahlung in der Form MMMMMMSS Dabei bedeuten: MMMMMM = Minutenanteil der Sendezeit (7-stellig mit führenden Nullen) SS = Sekundenanteil der Sendezeit (2-stellig, ggf. mit führender Null) Minuten- und Sekundenanteile werden getrennt angegeben. Bei größeren Minutenwerten wird nicht in Stunden umgerechnet. Beispiele: SENDEZEIT ANGABE BEDEUTUNG 81 Sek. 00000121 1 Min. 21 Sek. 81 Min. 000008100 81 Min. 0 Sek. Das Feld enthält die einfache Sendedauer des Werkes (siehe auch Feld 9) Zur Sendezeit, d.h. Uhrzeit der Ausstrahlung siehe Felder 28 und 29.
11*	59	59	A	1	MODUS ,4' = Fassung der Schnittstelle seit Februar 2003
12*	60	99	A	40	TITEL Titel des Musikwerkes
13*	100	122	A	23	KOMPO Name des Komponisten (siehe Punkt 2.4)
14	123	139	A	16	TEXTER Name des Textdichters (siehe Punkt 2.4)
15	139	154	A	16	BEARB Name des Bearbeiters (siehe Punkt 2.4)

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDNAME und Beschreibung
16	155	179	A	25	<p>BES Besetzung</p> <p>Die Art der Besetzung kann frei angegeben werden. Es ist die Art der Formation (z.B. „KINDERCHOR“) und nicht der Interpret (z.B. „SCHOENEBERGER SAENGERKNABEN“) anzugeben. Vor allem bei Werken der ernsten Musik muss daraus die Anzahl der selbständig geführten Instrumente bzw. bei Chorwerken die Anzahl der Stimmen hervorgehen. Zur Vereinfachung werden folgende Begriffe definiert: KAMMERORCHESTER = Partiturbesetzung mit bis zu 18 selbständig geführten Stimmen KLEINES ORCHESTER = entspricht „KAMMERORCHESTER“ GROSSES ORCHESTER= Partiturbesetzung mit mehr als 18 selbständig geführten Stimmen Beispiele: JAZZBAND KL.ORCH. M. 3 SINGSTIMMEN</p>
17	180	195	A	16	<p>VERLAG Bezeichnung des Verlags</p>
18	196	201	A	6	<p>GATTUNG Gattung des Werkes, z.B. Walzer, Potpourri</p>
19*	202	206	N	5	<p>STOPPZEIT Unter Stoppzeit ist die maximal mögliche, technische Länge des Tracks (z.B. lt. Angabe auf dem Tonträger) zu verstehen. Die Angabe erfolgt im Format MMSS mit MMM als Minuten- und SS als Sekundenanteil.</p> <p>Die Stoppzeit kann daher nicht kürzer als die SENDEZEIT (Feld 10) sein. Ist die STOPPZEIT nicht verfügbar, ist der gleiche Wert aus SENDEZEIT einzutragen.</p>

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDNAME und Beschreibung
20	207	207	A	1	<p>RECHT K = Kleines Recht G = Großes Recht Blank = Kleines Recht</p> <p>Zur Abgrenzung zwischen „Großem“ und „Kleinem“ Recht im Hörfunk kann davon ausgegangen werden, dass alle Darbietungen zum „Kleinen“ Recht gehören, sofern nicht Teile, Queschnitte und Ausschnitte eines dramatisch-musikalischen Werkes von mehr als 25 Prozent der Gesamtdauer oder Mehr als 25 Minuten Sendezeit gesendet werden</p> <p>Bei choreografischen Werken das szenische Geschehen des Gesamtwerkes in seinen wesentlichen Zügen gesendet wird.</p> <p>Für Fernsehsendungen gelten die gleichen Grundsätze. Anstelle der Zeitgrenze von 25 Minuten gilt bei nationalen Sendungen ein Grenzwert von 15 Minuten und bei internationalen Sendungen ein Grenzwert von 20 Minuten.</p> <p>Weitere Details sind dem Vertrag zwischen dem Rundfunkanbieter und der GEMA zu entnehmen.</p>
21	208	212	R	5	<p>LEXT Reserviert (derzeit immer Blank)</p>
22*	213	217	N	5	<p>LABCODE Labelcode (LC) des Tonträgers oder des Videoclips (z.B. LP, MC, CD, DVD, Musikvideo) Der Labelcode (LC) dient der Identifikation des Tonträgers und damit des Rechteinhabers (Label) und ist 5-stellig mit führenden Nullen anzugeben. Ist kein LC feststellbar, sind fünf Nullen ‚00000‘ einzusetzen (z.B. Aufnahmen vor 1977 oder Import-Tonträger).</p> <p>Sind dem Tonträger je Track verschiedene LC mitgegeben, so ist der LC des jeweiligen Tracks und nicht der LC vom Label der herstellenden Tonträgerfirma anzugeben.</p>

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDNAME und Beschreibung
23*	218	237	A	20	MARKE Zum Labelcode gehörender Labelname (d.h. Markenname) des Tonträgerherstellers, aber nicht dessen Firmen-Name oder Vertriebsfirma. Der Feldinhalt wird GVL-seitig gegen den LC geprüft.
24*	238	253	A	16	KATNR Katalog-, Bestell- oder Industrietonträger-Nummer des Tonträgers. Falls eine der o.a. Angaben nicht möglich ist, wäre die EAN mit den vorangestellten Buchstaben ‚EAN‘ einzusetzen.
25A	254	254	A	1	KATSEITE Seite des Tonträgers, auf der sich das Werk befindet (1, 2, 3, 4 oder A, B, C, D) Als Seite kann eine Ziffer oder ein Buchstabe stehen, z.B. bei Doppel- oder Mehrfach-Alben entsprechend weit durchgezählt.
25B	255	256	N	2	KATPOS Position des Werkes innerhalb der Tonträgerseite
26	257	268	A	12	ISRC International Standard Recording Code. Der ISRC wurde 1986 als „ISO 3901“-Norm eingeführt. Nähere Informationen unter http://www.ifpi.de .
27*	269	291	A	23	INTERPRET Es ist der Name (siehe dazu auch Punkt 2.4) des/der die Aufnahme kennzeichnenden Künstler(s) anzugeben („Plattenkünstler“, „Main-Artist“). Damit sind z.B. Sänger, Instrumental-Solisten und Dirigenten gemeint. Handelt es sich um Gruppen-, Band- und Orchester-Aufnahmen, so ist deren Name (Bezeichnung) und nicht etwa die Aufzählung der einzelnen Beteiligten gemeint.
28	292	297	N	6	SENDEZEITV Uhrzeit des Ausstrahlungsbeginns des jeweiligen Musikwerkes in der Form HHMMSS mit der Bedeutung HH = Stundenangabe (ggf. mit führender Null) MM = Minutenangabe (ggf. mit führender Null) SS = Sekundenangabe (ggf. mit führender Null) Sofern die Uhrzeit nicht bekannt ist, wird das Feld mit „999999“ gefüllt.

Feld-Nr.	Von	bis	Form	Länge	FELDNAME und Beschreibung
29	298	303	N	6	SENDEZEITB Uhrzeit des Ausstrahlungsendes des jeweiligen Musikwerkes in der Form HHMMSS mit der Bedeutung HH = Stundenangabe (ggf. mit führender Null) MM = Minutenangabe (ggf. mit führender Null) SS = Sekundenangabe (ggf. mit führender Null) Sofern die Uhrzeit nicht bekannt ist, wird das Feld mit „999999“ gefüllt.